

Studien zum vergleichenden Öffentlichen Recht

Studies in Comparative Public Law

Band / Volume 7

**Die Kriterien und
das Verfahren der Richterwahl
für die ordentliche Gerichtsbarkeit
in Europa im Rechtsvergleich**

Herausgegeben von

Maciej Małolepszy



Duncker & Humblot · Berlin

MACIEJ MAŁOLEPSZY (Hrsg.)

Die Kriterien und das Verfahren
der Richterwahl für die ordentliche Gerichtsbarkeit
in Europa im Rechtsvergleich

Studien zum vergleichenden Öffentlichen Recht

Studies in Comparative Public Law

Band / Volume 7

Die Kriterien und das Verfahren der Richterwahl für die ordentliche Gerichtsbarkeit in Europa im Rechtsvergleich

Herausgegeben von

Maciej Małolepszy



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p GmbH, Rimpfing

Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach

Printed in Germany

ISSN 2511-9648

ISBN 978-3-428-15888-1 (Print)

ISBN 978-3-428-55888-9 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85888-0 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die Themenwahl der nachfolgenden Publikation erfolgte nicht zufällig, sondern wurde vielmehr durch die Rechtsänderungen in Polen determiniert, die nicht nur in polnischen Juristenkreisen, sondern auch international höchst umstritten sind. Mitunter handelt es sich um die Änderung des Verfahrens zur Berufung von Mitgliedern des Landesrichterrats, der im polnischen Rechtssystem für die Berufung und Beförderung von Richtern zuständig ist. Gemäß Art. 187 Abs. 1 der polnischen Verfassung setzt sich der Landesrichterrat wie folgt zusammen: (1) aus dem Präsidenten des Obersten Gerichts, dem Justizminister, dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs und einer vom Präsidenten der Republik Polen berufenen Person, (2) aus fünfzehn Mitgliedern, die wiederum aus Richtern des Obersten Gerichts, der ordentlichen Gerichte, Verwaltungsgerichte und Militärgerichte ausgewählt werden, (3) aus vier Mitgliedern, die durch den Sejm aus dessen Abgeordneten und (4) aus zwei Mitgliedern, die durch den Senat aus dessen Abgeordneten ausgewählt werden.

Bis zur Novellierung des Landesrichterrat-Gesetzes wurden fünfzehn Mitglieder, die aus Richtern des Obersten Gerichts, der ordentlichen Gerichte, Verwaltungsgerichte und Militärgerichte bestanden, durch Richter ausgewählt. Diese hatten somit die entscheidende Stimme bei der Berufung und Beförderung von Richtern.

Durch das Gesetz vom 8. 12. 2017 über die Änderung des Landesrichterrat-Gesetzes¹ wurde dieser Grundsatz geändert. Der nun geltende Art. 9a Abs. 1 des Landesrichterrat-Gesetzes statuiert, dass fortan der Sejm fünfzehn Mitglieder aus Richtern des Obersten Gerichts, der ordentlichen Gerichte, Verwaltungsgerichte und Militärgerichte auswählt. Diese Änderung bedeutet, dass fünfzehn Mitglieder des Landesrichterrats nicht durch Richter, sondern durch Politiker gewählt werden. Die Konsequenz ist, dass fortan Richterkreise im Landesrichterrat nicht repräsentiert sind. Zwar setzt sich der jetzige Landesrichterrat auch aus Richtern zusammen, diese werden allerdings nicht durch andere Richter, sondern durch den Sejm gewählt. Die Reform bedeutet, dass die Richter den entscheidenden Einfluss auf die Richterwahl in Polen verloren haben. Der eingeführte Art. 9a Abs. 1 des Landesrichterrat-Gesetzes verstößt laut vieler Juristen gegen Art. 187 Abs. 1 der polnischen Verfassung. Zwar bestimmt Art. 187 Abs. 1 nicht *expressis verbis*, wer die Richterwahl im polnischen Rechtssystem treffen sollte; analysiert man jedoch Intentionen des Gesetzgebers sowie andere verfassungsrechtliche Vorschriften, unterliegt keinen Zweifeln, dass Richter fünfzehn Mitglieder des Landesrichterrats wählen sollten. Hierbei sollte man sich dem Standpunkt des ehemaligen Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts,

¹ Dz. U. von 2018, Pos. 3.

Prof. Adam Strzembosz, und des ehemaligen Präsidenten des Verfassungsgerichts, Prof. Andrzej Zoll, anschließen. In einer gemeinsamen Erklärung, die nach Wahl der neuen Mitglieder des Landesrichterrats erfolgt ist, haben beide festgestellt,

„dass der jetzige Landesrichterrat in seiner neuen Zusammensetzung nicht die Kompetenzen innehat, die ihm durch die polnische Verfassung zugesprochen werden, was zur Folge hat, dass seine Beschlüsse von Natur aus ungültig sind. In Betracht dessen werden alle Folgen dieser Beschlüsse in Form von Berufungen zum Richteramt und Beförderungen auf höhere Richterstufen zukünftig zumindest der Verifikation in Hinblick auf die meritatorische Richtigkeit unterliegen“.²

Diese sehr ausdrucksstarken Worte verdeutlichen, in welcher tiefer Krise sich das polnische Rechtssystem momentan befindet. Man ist nicht in der Lage vorherzusehen, ob diese Krise sich vertiefen wird und wie lange sie andauern wird. Besorgniserregend sind nicht nur die verfassungswidrigen Vorschriften im Landesrichterratsgesetz, sondern auch der vollständige Mangel an sachlichen Diskussionen in Polen hinsichtlich dessen, welches System die Wahl des besten Kandidaten für das Richteramt garantieren würde, obwohl diese Frage die wichtigste in dieser Debatte sein sollte. Stattdessen stellt den Schlüsselpunkt in der polnischen Debatte die Frage dar, wer über die Richterwahl entscheiden sollte und nicht welche Kriterien und welches Verfahren die Wahl des Besten garantieren würde. Hervorzuheben ist, dass eine Verbesserung des Betriebes der Gerichtsbarkeit nur durch eine Verbesserung des Systems der Richterwahl, das transparent und auf klaren Kriterien basiert, möglich ist. Darüber hinaus ist ein entsprechendes Verfahren notwendig, das dafür sorgt, dass unsachliche Faktoren eine marginale Rolle in der Prozedur der Richterwahl spielen.

Die vorliegende Veröffentlichung hat zum Ziel, fundierte Kenntnisse darüber zu vermitteln, welche Kriterien und Verfahren der Richterwahl in verschiedenen europäischen Ländern gelten. Die Veröffentlichung beinhaltet Referate, die innerhalb der wissenschaftlichen Tagung am 16.03.2018 in Frankfurt (Oder) gehalten wurden. Ich hoffe, dass der Inhalt des Buches darüber hinaus dazu beiträgt, die Debatte in Polen, in der oftmals Argumente aufkommen, die die Richterwahl in anderen Ländern betreffen, ohne jedoch den rechtlichen, institutionellen und kulturellen Kontext zu berücksichtigen, zu ordnen. Meine Erfahrung im Bereich rechtsvergleichender Arbeiten zeigt klar, dass es nichts Schlimmeres gibt als eine selektive rechtliche Komparatistik, die zu politischen Zwecken ausgenutzt wird. Darüber hinaus sollte der Fakt berücksichtigt werden, dass es in der polnischen Literatur keine Studien gibt, die zeigen würden, welche Unterschiede es in den europäischen Systemen im Bereich der Richterwahl gibt. Die vorliegende Veröffentlichung hat zum Ziel, diese Lücke im polnischen Rechtsschrifttum zu schließen.

² Übersetzung des auf der folgenden Internetseite zugänglichen Beitrags: https://www.rp.pl/Sedziowie-i-sady/303079951-Oswiadczenie-prof-Zolla-i-prof-Strzembosza-uchwaly-nowej-KRS-sa-niewazne.html?fbclid=IwAR3b2S8qr_S8X1iA503_-HLF_9uyWD1lBatqJi5MO06fDCZ_pm-e8T-JOxw (abgerufen am 5.4.2018).

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass zum Zweck der besseren Lesbarkeit im gesamten Tagungsband auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet wird. Die gewählte männliche Form bezieht immer gleichermaßen weibliche und diverse Personen ein.

Übersetzung: Anna Szarek

Frankfurt (Oder), im Oktober 2019

Maciej Małolepszy

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I

Die Kriterien und das Verfahren der Richterwahl im Lichte der deutschen und der polnischen Verfassung

Heinrich Amadeus Wolff

Die Kriterien und das Verfahren der Richterwahl im Lichte des Grundgesetzes in
Deutschland 15

Lech Jamróz

Das Verfahren der Richterernennung im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbar-
keit im Lichte der polnischen Verfassung 27

Sławomir Steinborn

Die Kriterien und das Verfahren der Richterernennung in Polen 43

Kapitel II

Das System der Richterwahl in den deutschsprachigen Staaten

Godrun Hochmayr und Dawid Ligocki

Die Kriterien und das Verfahren der Richterwahl in Österreich 63

Klaus-Christoph Clavée

Die Kriterien und das Verfahren der Richterwahl in Deutschland am Beispiel des
Landes Brandenburg 77

Maciej Aleksandrowicz

Die Kriterien und das Verfahren der Richterwahl in der Schweiz 85

Kapitel III

Das System der Richterwahl in sonstigen europäischen Staaten

Maciej Matolepszy und Michał Głuchowski

Die Ernennung von Richtern in England und Wales 99

Paulina Pawluczuk-Bućko

Die Kriterien und das Verfahren der Richterernennung in Frankreich 107

*Kapitel IV***Die Kriterien und das Verfahren der Richterwahl
im Rechtsvergleich***Maciej Matolepszy und Bartosz Jakimiec*

Die Kriterien und das Verfahren der Richterwahl für die ordentliche Gerichtsbarkeit im Rechtsvergleich	121
Autorenverzeichnis	149

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Auffassung
Abs.	Absatz
ACRO	<i>Criminal Records Office</i> (Strafregister-Amt im Vereinigten Königreich)
a. E.	am Ende
AGGVG	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrens- gesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit
Anm.	Anmerkung
Anm. d. Übers.	Anmerkung des/der Übersetzer (-s, -in)
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
BbgRiG	Brandenburgisches Richtergesetz
Bd.	Band
B-GIBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
BlgNR	Beilage(-n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats
BMJ	Bundesministerium für Justiz
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
Dr.	Doktor
DRiG	Deutsches Richtergesetz
Dz. U.	<i>Dziennik Ustaw</i> (polnisches Gesetzblatt)
ebd.	ebenda
EJTN	<i>The European Judicial Training Network</i> (Europäisches Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten)
ENM	<i>École nationale de la magistrature</i> (französische nationale Richterschule)
ErlRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
f.	folgend
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GP	Gesetzgebungsperiode
grds.	grundsätzlich
H.	Heft
HELP	<i>The European Programme for Human Rights Education for Legal Profession- als</i> (Europäisches Ausbildungsprogramm für Menschenrechte für Juristen)

Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
IOJT	<i>The International Organisation for Judicial Training</i> (Internationale Organisation für justizielle Ausbildung)
i. V. m.	in Verbindung mit
JAC	<i>Judicial Appointments Commission</i> (Richterauswahlkommission im Vereinigten Königreich)
krit.	kritisch
Lfg.	Lieferung
LfGWG	Gesetz über den Landesrat für das Gerichtswesen (<i>Ustawa o Krajowej Radzie Sądownictwa</i>)
lit.	Litera
m. spät. Änd.	mit späteren Änderungen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n	<i>numéro</i> (Nummer)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NSA	<i>Naczelny Sąd Administracyjny</i> (Oberstes Verwaltungsgericht)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. g.	oben genannt
OGG	<i>Ustawa o Sądzie Najwyższym</i> (Gesetz über das Oberste Gericht)
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
ÖRiZ	Österreichische Richter-Zeitung
OTK ZU	<i>Orzecznictwo Trybunału Konstytucyjnego Zbiór Urzędowy</i> (Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, amtliche Sammlung)
plGVG	<i>Ustawa – Prawo o ustroju sądów powszechnych</i> (Gesetz über die Verfassung der ordentlichen Gerichte)
Prof.	Professor
Rn.	Randnummer
RStDG	Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz
S.	Seite/Satz
sch.	<i>schedule</i> (Anhang – redaktionelle Einheit eines britischen Gesetzestextes)
SN	<i>Sąd Najwyższy</i> (polnisches Oberstes Gericht)
sog.	sogenannt
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts
TK	<i>Trybunał Konstytucyjny</i> (polnischer Verfassungsgerichtshof)
TS	<i>Trybunał Stanu</i> (polnischer Staatsgerichtshof)
u. a.	unter anderem/und andere
VfGH	Österreichischer Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Kapitel I

Die Kriterien und das Verfahren der Richterwahl im Lichte der deutschen und der polnischen Verfassung

Die Kriterien und das Verfahren der Richterwahl im Lichte des Grundgesetzes in Deutschland

Von *Heinrich Amadeus Wolff*

Das Thema fragt nach den verfassungsrechtlichen Kriterien für die Ernennung zum Richter. Der Begriff der „Richterwahl“ wird hier im Sinne einer Richterauswahl verstanden, da es auch Auswahlentscheidungen gibt, denen keine Wahl vorausgeht.

I. Die Bedeutung der Rechtsprechung für den Rechtsstaat

Der Auswahl und der Stellung des Richters kommt im Rechtsstaat eine erhebliche Bedeutung zu. Der Begriff des Rechtsstaats ist in einer Zeit entstanden, als er die Funktion besaß, eine Ersatzbefriedigung für die nicht realisierbaren Wünsche nach Einführung einer Demokratie und einer Republik zu erfüllen.¹ Heute, in einem Zeitpunkt, zu dem in ganz Europa die Demokratie nicht ernsthaft streitig ist, hat sich das Verhältnis von Demokratie und Rechtsstaat umgedreht. Die Gewährleistung des Rechtsstaates ist nicht mehr als Ersatz für eine gewünschte, aber nicht erreichte Demokratie zu sehen, sondern gilt vielmehr als Ergänzung² und auch als die Krönung einer Demokratie.³

Wie auch immer man den Rechtsstaat definiert,⁴ sicher ist, dass der Rechtsstaat eine effektive Gewährleistung des Rechtsschutzes voraussetzt.⁵ Durch die umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung eines Streitgegenstandes in einem geregelten Verfahren und die sich daran anschließende verbindliche Entscheidung durch eine

¹ *Wolff*, Verhältnis von Rechtsstaatsprinzip und Demokratieprinzip, in: Murswiek/Storost/Wolff (Hrsg.), Staat – Souveränität – Verfassung. Festschrift für Helmut Quaritsch, S. 73 f.; *Wahl*, Die Entwicklung des deutschen Verfassungsstaats bis 1866, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, § 2 Rn. 48; *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, § 24 Rn. 84.

² *Böckenförde*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), § 24 Rn. 92.

³ Siehe zur Verbreitung *Schmidt-Aßmann*, Der Rechtsstaat, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, § 26 Rn. 100.

⁴ *Ebd.*, § 26 Rn. 21.

⁵ *Voßkuhle*, Rechtsprechen, in: Kube u. a. (Hrsg.), Leitgedanken des Rechts: Paul Kirchhof zum 70. Geburtstag, Bd. 1, § 86 Rn. 10; *Schmidt-Aßmann*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), § 26 Rn. 70.

unparteiische Instanz kann das Recht durchgesetzt, Rechtsfrieden gewährleistet und materielle Gerechtigkeit hergestellt werden.⁶

Das Grundgesetz fasst als Element der Gewaltenteilung die Rechtsprechung als selbstständige Gewalt.⁷ Von einer rechtsstaatlichen Justiz kann man sprechen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Gemäß Art. 92 GG ist die rechtsprechende Gewalt nur den Richtern anvertraut.⁸ „Rechtsprechung“ ist zunächst als formale Rechtsprechung zu verstehen. Das bedeutet, dass die Aufgaben umfasst sind, die aus Gründen des aufdrängenden Rechtsschutzes von vornherein ausdrücklich oder ungeschrieben in richterliche Hände gelegt werden, wie insbesondere die Fällung des Strafurteils.⁹ Daneben tritt die materielle Rechtsprechung, die als die endgültige Streitentscheidung nach Maßgabe des Rechts durch einen unbeteiligten Dritten zu verstehen ist.¹⁰ „Richter“ meint dabei eine Institution, die die Anforderungen des Grundgesetzes an die Richter erfüllen muss.¹¹

Die Anforderungen an den Richter folgen zum Teil schon aus dem Begriff der Rechtsprechung, der eine Unparteilichkeit des Richters verlangt.¹² Darüber hinaus sieht das Grundgesetz in Art. 97 vor, dass die Richter unabhängig sein müssen und nur dem Recht unterworfen sein dürfen. Fehlt es an der Unabhängigkeit oder an der Unparteilichkeit, liegt kein Richter im Sinne des Grundgesetzes vor.

Die Unabhängigkeit untergliedert sich in die sachliche Unabhängigkeit und die persönliche Unabhängigkeit.

Die sachliche Unabhängigkeit ist in Art. 97 Abs. 1 GG jedem Richter garantiert.¹³ Danach sind die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Art. 97 Abs. 1 GG ist eine *Grundnorm der Verfassung*, eine Säule des Gewaltenteilungsprinzips und zutreffender Ansicht nach über Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG und durch Art. 79 Abs. 3 GG auch vor einer Verfassungsänderung geschützt.¹⁴ Sachliche Unabhängigkeit bedeutet in erster Linie *Freiheit von Weisungen*.¹⁵ Der Richter ist aus der sonst vom demokra-

⁶ *Schmidt-Jortzig*, Aufgabe, Stellung und Funktion des Richters im demokratischen Rechtsstaat, NJW 1991, 2377 (2378).

⁷ *Wilke*, Die rechtsprechende Gewalt, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, § 112 Rn. 4.

⁸ Ebd., § 112 Rn. 24.

⁹ Ebd., § 112 Rn. 57, 63; *Vofßkuhle*, Präventive Richtervorbehalte, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, § 113 Rn. 19 f.; *Wolff*, in: Umbach/Clemens (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 92 Rn. 17.

¹⁰ *Wilke*, in: Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), § 112 Rn. 66; *Wolff*, in: Umbach/Clemens (Hrsg.), Art. 92 Rn. 13.

¹¹ *Papier*, Die richterliche Unabhängigkeit und ihre Schranken, NJW 2001, 1089 (1090).

¹² *Papier*, Richterliche Unabhängigkeit, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, § 130 Rn. 1.

¹³ Ebd., § 130 Rn. 14 f.

¹⁴ *Wolff*, in: Hömig/Wolff (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 2.

¹⁵ *Papier*, NJW 2001, 1089 (1090).

tischen Prinzip grundsätzlich geforderten Einbindung in Weisungsstränge herausgelöst. Verboten ist aber auch jede andere Form von Einflussnahme auf die Rechtsstellung des Richters.

Die persönliche Unabhängigkeit schützt den Richter vor persönlichen Sanktionen für missliebige Entscheidungen. Sie ist allerdings nicht uneingeschränkt gewährleistet, sondern je nach Richtertyp unterschiedlich ausgeprägt. Das Grundgesetz gewährleistet nur den endgültig eingestellten hauptberuflichen Richtern eine ausgeprägte persönliche Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 2 GG).

Vom Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnt, aber als selbstverständlich vorausgesetzt, ist die Notwendigkeit der intellektuellen und fachlichen Fähigkeit der Richter, die in der richterlichen Funktion liegende Tätigkeit auch auszuüben. Dazu gehört bei den Berufsrichtern in aller Regel eine gewisse Rechtskunde.

Das Gebot der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit der Richter sowie der fachlichen Eignung wirkt sachlich auch auf das Verfahren der Ernennung ein.¹⁶ Die tragenden Elemente der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit und fachlichen Eignung dürfen nicht dadurch unterlaufen werden, dass der Staat sich die Richter aussuchen kann, die so entscheiden, wie er es in der jeweiligen Situation für sinnvoll und wünschenswert hält. Die Auswahl der Richter muss vielmehr den Anforderungen der Richter im Rechtsstaat gerecht werden. Das Grundgesetz kennt einige Elemente für das Auswahlverfahren, überlässt alles weitere aber dem einfachen Gesetzgeber.¹⁷

II. Die unterschiedlichen Richter

Das Grundgesetz kennt nur den Richter als Amtsträger der rechtsprechenden Gewalt.¹⁸ Das einfache Recht hingegen kennt eine Vielzahl von unterschiedlichen Richtertypen. Das Grundgesetz untersagt es nicht, dass neben dem Grundtyp des hauptamtlichen, auf Lebenszeit angestellten Richters für die unterschiedlichen Spruchkörper spezifisch zugeschnittene Formen des Richters bestehen.¹⁹ Vorgaben für die Auswahl macht das Grundgesetz nur für die hauptamtlichen Berufsrichter, auf die ich mich im Folgenden konzentrieren will.

¹⁶ *Sendler*, Zur Unabhängigkeit des Verwaltungsrichters, NJW 1983, 1449 (1453).

¹⁷ *Sennekamp*, Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus! Demokratieprinzip und Selbstverwaltung der Justiz, NVwZ 2010, 213 (214).

¹⁸ *Papier*, in: Merten/Papier (Hrsg.), § 130 Rn. 14 f.

¹⁹ *Sodan*, Der Status des Richters, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, § 113 Rn. 36.